



**RHEIN-NECKAR-KREIS
LANDRATSAMT**

**Straßenbauamt Stadt Hemsbach
Fachbereich 2**

03. MAI 2016

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis • Postfach 104680 • 69036 Heidelberg

SG

Stadtverwaltung Hemsbach

**Schlossgasse 41
96502 Hemsbach**

**Stadt Hemsbach
eingegangen am:**

03. Mai 2016

KS

FB

Dienstgebäude:

69115 Heidelberg, Eppelheimer Straße 15

Bearbeiter: Reinhold Sauer
Zimmer – Nr.: 4.14
Telefon-Durchwahl: 06221 522-2533
Telefax-Durchwahl: 06221 522-92533
E-Mail: Reinhold.Sauer@rhein-neckar-kreis.de

Aktenzeichen: 650.3

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Datum: 29.04.2016

FB 2 } BHK "R"
FB 3 }

Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Zu- und Abfahrt zu bzw. von der Kreisstrasse K 4229 von dem bzw. auf das Grundstück mit der Flst. Nr. 3264 (Fachmarktzentrum Berliner Straße) auf Gemarkung Hemsbach

- Antrag der Stadt Hemsbach vom 03.12.2015, Az.: 653.211 – Egd. – -

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 03.12.2015 an den Rhein-Neckar-Kreis ergeht folgende

straßenrechtliche Entscheidung:

Der Antrag gem. § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Zu- und Abfahrt zu bzw. von der Kreisstrasse K 4229 von dem bzw. auf das Grundstück mit der Flst. Nr. 3264 (Fachmarktzentrum Berliner Straße) auf Gemarkung Hemsbach (im Folgenden Zufahrt genannt) wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Die Stadt Hemsbach beabsichtigt, das Fachmarktzentrum REWE/dm/Aldi durch eine Zufahrt auf das Grundstück mit der Flst. Nr. 3264 auf Gemarkung Hemsbach direkt an die Kreisverbindungsstrasse K 4229 (KVS) anzubinden. Dadurch soll eine Entlastung der Berliner Straße erreicht werden. Zu diesem geplanten Vorhaben fand am 2.12.2015 ein Gespräch zwischen Vertretern der Stadt Hemsbach und dem Straßenbauamt des Rhein-Neckar-Kreises statt. In diesem Gespräch wurde der Stadt Hemsbach mitgeteilt, dass seitens der Fachbehörden dieser Anschluss keine Zustimmung findet. Der Stadt wurde auf deren Anfrage mitgeteilt, dass für eine rechtsmittelfähige Entscheidung ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt werden könne. Daraufhin hat die Stadt Hemsbach mit Antrag vom 03.12.2015 beim zuständigen Straßenbaulastträger, dem Rhein-Neckar-Kreis einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Zu- und Abfahrt zu bzw. von der Kreisstrasse K 4229 von dem bzw. auf das Grundstück mit der Flst. Nr. 3264 auf Gemarkung Hemsbach gestellt.

Postanschrift:
Postfach 104680
69036 Heidelberg

Telefon-Zentrale:
06221 522-0
Telefax-Zentrale:
06221 522-1477

Telefax: 06221 522-92558
E-Mail: strassenbauamt@rhein-neckar-kreis.de
Internet: www.rhein-neckar-kreis.de

Bankverbindung:
Sparkasse Heidelberg
(BLZ 672 500 20)
Konto-Nr. 24201

ÖPNV-Haltestellen:
Czernybrücke Süd

Gründe:

Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf gem. § 16 Abs. 1 StrG einer Erlaubnis. Als Sondernutzung gilt gem. § 18 Abs. 1 StrG auch die Anlage oder die wesentliche Änderung einer Zufahrt zu einer Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. Über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet gem. § 16 Abs. 2 StrG die Straßenbaubehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuständigkeit des Landratsamtes als Straßenbaubehörde ergibt sich aus § 50 Abs. 3 Ziffer 2a StrG.

§ 16 StrG gibt die für die Ermessensausübung maßgeblichen Gründe nicht an. Sie sind deshalb aus dem Zweck des Gesetzes unter Beachtung insbesondere der Verteilungs- und Ausgleichsfunktion der Sondernutzungserlaubnis abzuleiten. Die Ermessensausübung kann sich somit auf alle wegerechtlich relevanten, das heißt mit Bestand und Nutzung der Straße zusammenhängenden Erwägungen stützen. Hierzu gehören insbesondere die Belange der Straßenbaulast ebenso wie Erfordernisse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, aber auch sonstige mit dem Widmungszweck zusammenhängende Zielsetzungen.

Zur Beurteilung dieser materiell-rechtlichen Gesichtspunkte wurden das Straßenbauamt des Rhein-Neckar-Kreises als Baulasträger, das Straßenverkehrsamt des Rhein-Neckar-Kreises als zuständige Straßenverkehrsbehörde sowie die Polizeidirektion Heidelberg angehört. Von diesen Behörden wurde der direkte Anschluss des Fachmarktzentrums durch eine Zufahrt an die Kreisstraße K 4229 übereinstimmend abgelehnt. Dabei wurde von den nachstehenden Erwägungen bei der Ablehnung ausgegangen. Das Grundstück mit der Flst. Nr. 3264 ist bereits ausreichend über die Berliner Straße erschlossen. Eine erhebliche Entlastung der Berliner Straße und weiterer Ortsstraßen – wie sie von der Stadt Hemsbach geltend gemacht wird – erscheint unwahrscheinlich, da sich der Kundenstamm des Fachmarktzentrums überwiegend aus Bewohnern Hemsbachs zusammensetzt. Von diesen aber wird kaum einer über die bestehenden Anbindungen auf die K 4229 auffahren, um dann von dort die neue Zufahrt zum Fachmarktzentrum zu nehmen. Die Anfahrt über den Kurpfalzkreisel ist aus allen Richtungen attraktiver als der Umweg über die Kreisverbindungsstraße. Deshalb könnte sich eine Entlastung nur durch von außerorts zufahrenden Fachmarktbesuchern ergeben. Allerdings würde die Errichtung einer Zufahrt auf die Kreisstraße zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist durch alle Umstände betroffen, mit denen die Entstehung oder Erhöhung von Gefahren oder eine Verschlechterung der Verkehrssituation einhergeht. So ist in der Regel davon auszugehen, dass Zufahrten zu den einem überregionalen oder überörtlichen Verkehr dienenden Landes- oder Kreisstraßen, soweit diesen keine Erschließungsfunktion zukommt, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigen. Der betroffene Bereich der Kreisstrasse liegt nicht innerhalb der Ortsdurchfahrt, so dass der Kreisstraße hier keine Erschließungsfunktion zukommt. Da das betroffenen Grundstück zum einen bereits über die Berliner Straße erschlossen ist und zum anderen mit der Mühelner Straße in einer Entfernung von ca. 200 m bereits eine leistungsfähige Anbindung des gesamten Mischgebietes an die K 4229 besteht, erscheint eine weitere Anbindung in so geringer Entfernung als entbehrlich. Zudem würde sich eine weitere, zusätzliche Einmündung unweigerlich störend auf die Verkehrsabläufe, insbesondere den Verkehrsfluss der KVS auswirken und damit für weitere potentielle nicht notwendige Gefahrenstellen sorgen. Weiter ist zu bedenken, dass die Anlieferung der Firma REWE sich direkt im geplanten Einmündungsbereich befindet. Hier könnten sich rangierende LKW (Sattelzüge) negativ auf den Verkehr auswirken und u.U. auch zu Rückstaus auf die Kreisstraße führen. Weiter muss berücksichtigt werden, dass durch die Errichtung der geplanten Zufahrt in einem Bereich von ca. 1 km dann gleich 3 Zu- bzw. Abfahrten (Reichenberger Straße) zur K 4229 bestünden.

Hierdurch wäre auf einen längeren Streckenbereich der KVS insgesamt mit einer zwangsläufigen Drosselung der Geschwindigkeit zu rechnen, was gleichbedeutend ist mit einer Reduzierung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Straße. Dies aber würde in seiner Wirkung auch in gewisser Weise dem Widmungszweck zuwiderlaufen, der für die freie Strecke bei überörtlichen Verkehren dienenden Straßen einen möglichst reibungslosen und schnellen Verkehrsfluss vorsieht. Insgesamt muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die Errichtung einer neuen Zufahrt an dieser Stelle zu einer Beeinträchtigung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen würde, die nicht durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden kann.

Das Bedürfnis nach einer **weiteren** Erschließung des Grundstücks Flst. Nr. 3264 der Gemarkung Hemsbach bzw. des Fachmarktzentrums durch eine Zufahrt im Bereich der freien Strecke auf die Kreisstraße an der beantragten Stelle muss deshalb hinter den öffentlichen Interessen an größtmöglicher Sicherheit und Leistungsfähigkeit des allgemeinen Verkehrs zurückbleiben. Aus alledem war der Antrag abzulehnen.

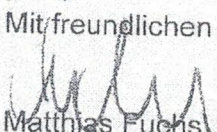
Gebührenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gem. § 2 Abs. 2c) der Verwaltungsgebührensatzung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 18. Juli 2006 in der Fassung vom 30.04.2013 gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Rhein – Neckar – Kreis, Kurfürstenanlage 38 – 40, 69115 Heidelberg oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein – Neckar – Kreises Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 – 3, 76131 Karlsruhe eingelegt wird. Für die Wahrung der Widerspruchsfrist ist der Eingang des Widerspruchs bei der genannten Behörde maßgeblich.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Fuchs
Amtsleiter